

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 59 (1972)  
**Heft:** 16: Bildungssoziologie

**Rubrik:** Aktuelle Kurzmeldungen der "schweizer schule"

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 28.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

### **CH: Übergangslösung für Beiträge an Turn- und Sportanlagen**

Die Verordnung über die im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vorgesehenen Beiträge an Turn- und Sportanlagen tritt voraussichtlich erst am 1. Januar 1973 in Kraft. Der Bundesrat erklärt sich aber in seiner Antwort auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage Weber (fdp., Uri) bereit, «in begründeten Fällen» allenfalls bereits Beiträge an Projekte zu gewähren, mit deren Bau bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 1. Juli dieses Jahres begonnen wurde. Mit einer solchen Übergangsregelung soll einerseits vermieden werden, daß Gemeinden, die bereits mit der Ausführung dringlicher Bauten begonnen haben, benachteiligt werden, und andererseits, daß der Bau von Sportanlagen in anderen Gemeinden zurückgestellt wird. Der Bundesrat weist im übrigen schon heute darauf hin, daß für Schulturnanlagen nur in ausgesprochenen Sonderfällen Bundesbeiträge ausgerichtet werden können, wobei die Kriterien des Zugangs einer breiteren Öffentlichkeit und der regionalen Bedeutung eine Rolle spielen würden. Zudem werde auch der Finanzkraft der projektierenden Gemeinde Rechnung zu tragen sein.

### **ZH: Der Regierungsrat nochmals zum Schulkonkordat**

Der Kanton Zürich bleibe Mitglied des Schulkonkordates und sei weiterhin zu aktiver Mitarbeit bereit. Diese Feststellung, die der Regierungsrat bereits nach der Abstimmung über die Volksinitiative für den Frühlingsschulbeginn machte (s. Nr. 13 vom 1. Juli), bestätigt er nun in einem Bericht an den Kantonsrat. Weiter heißt es, die Frage der Verlegung des Schuljahresbeginns im Kanton Zürich könne erst auf Grund geänderter Verhältnisse wieder aufgegriffen werden.

Auch eine Vorlage mit der Verlegung auf den Spätsommer, wie es von anderer Seite gefordert werde, könne in nächster Zeit nicht in Betracht kommen, da dies keine echte Alternative darstelle. Der Herbstschulbeginn sei zweifellos nicht abgelehnt worden, weil man den Schulbeginn im Spätsommer vorgezogen hätte.

Die Abstimmung vom 4. Juni habe ferner nur die Verlegung des Schuljahres betroffen. Die übrigen Bestimmungen (neunjährige Schulpflicht, Unterrichtsgegenstände) könnten «so bald als tunlich in Kraft gesetzt werden». Die Vorbereitungen für obligatorische Lehrerfortbildungskurse seien in interkantonaler Zusammenarbeit

weiterzuführen und Möglichkeiten der Durchführung auf Grund der veränderten Verhältnisse zu studieren.

### **BE: Neue Stipendienregelung im Kanton Bern**

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat der Neuordnung der Ausbildungsbeiträge für Weiterbildung und Umschulung zugestimmt. Die neuen Bestimmungen sehen vor, daß elterliche Einkommen von über 50 000 Franken und elterliche Vermögen, die über dem Freibetrag von 100 000 Franken liegen, zu Kürzungen oder gar zum Wegfall eines Ausbildungsbeitrages führen.

Mit dieser Neuregelung, die für Fünfundzwanzigjährige und ältere gilt, die eine erste berufliche Ausbildung abgeschlossen haben, wird gleichzeitig auf die Wichtigkeit des zweiten Bildungsweges und auf die kantonalen Finanzen Rücksicht genommen. Überall dort, wo die besonderen Bestimmungen für Weiterbildungen und Umschulungen nicht angewandt werden können, gilt die Regelung für Erstausbildungen, das heißt, die Berechnung erfolgt vollständig nach den elterlichen Verhältnissen.

### **LU: Versuch mit viertem Sekundarschuljahr im Kanton Luzern**

Als einer der ersten Kantone führt Luzern mit Beginn des Schuljahres 1972/73 auf Versuchsbasis einen neuen Schultyp ein: die berufliche Vorschule in Form eines 4. Sekundarschuljahres. Das Experiment erstreckt sich vorerst auf drei Klassen mit insgesamt 78 Schülerinnen und Schülern, die in den als Mittelpunktsschulzentren geeigneten Gemeinden Emmen, Sursee und Wolhusen geführt und von Lehrkräften aus der Volks- und Mittelschule unterrichtet werden.

Die berufliche Vorschule ist als Bindeglied zu Berufsschulen sozialer, medizinischer, pädagogischer oder technischer Richtung konzipiert, die eine zehnjährige Schulzeit oder ein Mindestalter von 17 bis 18 Jahren vorschreiben. Sie dürfte sich aber auch als Vorbereitung auf künstlerische Berufe eignen. Ihren besonderen Akzent erhält sie durch den «berufsspezifischen Halbttag», der wöchentlich eingeschaltet wird.

### **LU: Neuer kantonaler Schulinspektor**

Otto Heß, kantonaler Schulinspektor, hat auf Ende des nächsten Schuljahres seinen Rücktritt angekündigt. Der Regierungsrat hat beschlossen, seinen Nachfolger schon jetzt zu ernennen, damit

dieser sich in die vielfältigen, zum Teil neuen Aufgaben des Amtes gründlich einarbeiten kann. Als neuer kantonaler Schulinspektor wurde Paul Pfenniger, Sekundarlehrer, Nebikon, gewählt. Paul Pfenniger, geboren 1931, ist Absolvent des Lehrerseminars Hitzkirch und erwarb 1951 das Primarlehrerpatent. Nach kurzer Primarlehrertätigkeit in Dagmersellen nahm er das Studium an den Universitäten von Lyon und Freiburg auf und Schloß 1954 mit dem Sekundarlehrerdiplom ab. Seit 1955 amtet er als Sekundarlehrer in Nebikon. Neben seiner Lehrtätigkeit stellte er sich für verschiedene weitere Bildungsaufgaben zur Verfügung. So war er als Bezirksinspektor, als Kreisexperte bei den pädagogischen Rekrutenprüfungen und als Präsident und Mitglied verschiedener Kommissionen tätig. (Vaterland, 18. Juli)

#### **BL: Baselland und das Schulkonkordat**

An einer Pressekonferenz in Liestal betonte Regierungsrat Dr. Leo Lejeune, Baselland sei dem Schulkonkordat beigetreten und werde es einhalten. Dieser Standpunkt, so führte er aus, sei von der Konferenz der Regierungsräte der Nordwestschweiz und der kantonalen Erziehungsdirektoren einhellig gutgeheißen worden. Wenn Basel-Stadt vorläufig am Schulbeginn im Frühjahr festhält, entstünden daraus keine ernsthaften Schwierigkeiten, zumal Baselland ein eigenes Schulsystem aufgebaut habe und die Zahl der Zuzüger aus anderen Kantonen größer sei als jene aus der Stadt. Geprüft werden soll immerhin ein Semesterschulbeginn.

#### **SG: Der Kanton St. Gallen und der Herbstschulbeginn**

Der Kanton St. Gallen ist in Sachen Schulkoordination in der Ostschweiz am weitesten vorangeschritten. Der Regierungsrat hat im Frühjahr 1972 bereits konkret beschlossen, daß künftig das Schuljahr am Montag nach dem 15. Oktober beginnen werde. Die Übergangszeit sollte mit dem Schuljahr 1973/74 beginnen. Die negativen Abstimmungsergebnisse in den Kantonen Zürich und Bern über den Herbstschuljahrbeginn haben den Kanton St. Gallen vor eine neue Situation gestellt.

Der Regierungsrat hat sich mit der Lage in seiner Sitzung vom 11. Juli eingehend befaßt. Er ist zur Überzeugung gekommen, es sei am Schulkonkordat unbedingt festzuhalten. Für die Koordination des Volksschulwesens, das gemäß Entwurf für die neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung im Kompetenzbereich der Kantone bleibt, wird das Konkordat als die der staatsrechtlichen Struktur der Schweiz entsprechende Lösung betrachtet. Nach Abwägen aller Vor- und Nachteile ist der St.-Galler Regierungsrat zum Schluß gelangt, daß aber ein St.-Galler Allein-

gang in Sachen Herbstschuljahrbeginn einer sinnvollen Koordination entgegenlaufen würde. Ein Alleingang würde für sehr viele Kinder und Eltern große Schwierigkeiten mit sich bringen. Es ist nicht Zweck der Koordination, neue Schwierigkeiten zu schaffen, sondern solche aus dem Wege zu räumen. Der Regierungsrat hat deshalb am 11. Juli beschlossen, an der Verlegung des Schuljahrbeginns vom Frühling auf den Herbst grundsätzlich festzuhalten, den Vollzug aber aufzuschieben. Das Schuljahr beginnt somit bis auf weiteres am ersten Montag nach dem 20. April. Dadurch hat wenigstens die Ostschweiz noch einen einheitlichen Schuljahrbeginn. Der Kanton St. Gallen hält sich alle Möglichkeiten offen, in einem späteren Zeitpunkt zusammen mit den andern Ostschweizer Kantonen den Übergang zum Herbstschulbeginn zu vollziehen. Bei dieser Lösung können der Wechsel des Schulortes während der Volksschulzeit und der Besuch der Berufs- und Mittelschulen über die Kantonsgrenzen hinweg innerhalb der Ostschweiz reibungslos erfolgen. NZZ, 14. Juli 1972 (Nr. 324)

#### **SG: Resolution gegen den Oktoberschulbeginn**

Die Sektion See des sanktgallischen kantonalen Lehrervereins ersucht den Regierungsrat des Kantons St. Gallen, auf seinen Beschluß «Schuljahrbeginn im Oktober» zurückzukommen. Da Zürich beim Frühlingsschulbeginn bleibt und das Gebiet See starken Zuzug aus dem Kanton Zürich aufweist, würden die Unterschiede beim Übertritt zu groß. Im Kanton St. Gallen sollte der Schuljahrbeginn nach den Sommerferien verwirklicht werden. Diese Resolution faßte die Hauptversammlung der Lehrerschaft der Sektion See ohne Gegenstimme; sie war von 120 Teilnehmern besucht.

#### **AG: Schulsemester statt Schuljahre im Aargau?**

Im Aargauer Großen Rat ist ein Postulat eingereicht worden, mit dem die Einführung von Schulsemestern an der Volksschule verlangt wird. Den vielen pädagogischen Vorteilen stünden überwindbare organisatorische Schwierigkeiten entgegen – so wird der Vorstoß begründet. Auf diese Weise könnten die Diskussionen über Frühling- oder Herbstschulbeginn entschärft, die Schulsysteme einander angenähert und die Schulkoordination «schmerzlos» verwirklicht werden. Zudem würden homogenere Klassen gebildet und das «Sitzenbleiber-Elend» entschärft.

#### **VD: Liberale gegen Bundeslösung im Schulwesen**

Die Liberalen haben sich in ihrem Informationsbulletin gegen die Ansicht ausgesprochen, wonach der Föderalismus im Schulwesen nach den Abstimmungen in den Kantonen Bern und Zürich ausgespielt habe und eine Bundeslösung anzu-

streben sei. Gerade das Berner Beispiel zeige, daß die Jurassier völlig anders als die Altberner entschieden hätten. Daraus ersehe man, was im Falle einer Zentralisierung des Schulwesens auf die Schweiz zukomme. Nichts hindere die entschlußfreudigen Kantone daran, vorwärtszuschreiten, während eine Zentralisierung bloß jeglichen pädagogischen Elan zu lähmen drohe.

#### **TG: Bau einer Kantonsschule in Romanshorn**

Der Große Rat des Kantons Thurgau hat an seiner Sitzung in Weinfelden mit allen gegen eine Stimme Eintreten auf die Vorlage über den Bau einer neuen Kantonsschule in Romanshorn beschlossen. Der Kredit wurde von ursprünglich 17,2 Mio. Franken durch verschiedene Abstriche am Projekt auf 14,1 Mio. Franken reduziert. Die Gemeinde Romanshorn hat sich bereit erklärt, die vorgesehene dritte Turnhalle auf eigene Rechnung zu bauen und sie dann dem Kanton zu übergeben.

Im weitem beantwortete Erziehungschef A. Abegg eine dringliche Interpellation über das Schulkonkordat. Im Thurgau liegen gegenwärtig zwei Gesetze zur Abstimmung über den Beitritt zum Schulkonkordat und über die entsprechenden Anpassungen bereit. Nach den Entscheidungen in den Kantonen Zürich und Bern über die Beibehaltung des Frühjahrschulbeginns bleibt der Thurgau vorläufig ebenfalls bei der jetzigen Ordnung. Der Regierungsrat hält indessen das Konkordat für ein taugliches Instrument, um gewisse Schulreformen im Sinne einer Angleichung durchzuführen. Das Gesetz über den Beitritt zum Schulkonkordat und das Anpassungsgesetz werden so bald als möglich, jedoch frühestens nach der abschließenden Behandlung von Art. 27 der Bundesverfassung durch den Ständerat, der Volksabstimmung unterbreitet. Die Lehrerfortbildung wird unabhängig von einer Umstellung des

Schuljahresbeginns an die Hand genommen werden.

#### **TG: Thurgauer Synodalrat**

Der thurgauische Synodalrat diskutierte die Möglichkeiten der Behebung des Lehrermangels, wobei zunächst Fragen des Sozialprestiges im Vordergrund standen. Während eine Reihe von Äußerungen als Anregungen entgegengenommen wurden, führte die Frage nach einem zweiten Lehrerseminar, dessen Schaffung nach dem Gesetz über die Ausbildung der Primarlehrer dem Großen Rat zukommen soll, zur einläßlichen Diskussion über die Führung von Lehramtszügen an Kantonsschulen. Nachdem der Große Rat vor der zweiten Lesung dieses Gesetzes steht und das kantonale Parlament rund 40 neue Mitglieder zählt, wurde es für richtig befunden, eine wegweisende Stellungnahme des Synodalrates herbeizuführen. Mit 32 gegen 7 Stimmen wurde festgehalten, daß die Lehrerausbildung auch an den bestehenden Kantonsschulen möglich sein sollte. Dieser Entschluß des Synodalrates, stellvertretend für die thurgauische Lehrerschaft, kann von einiger Bedeutung für eine weitere Behandlung des Lehrerbildungsgesetzes sein. Auch hinsichtlich der Ausbildungszeit für die Primarlehrer wurde zuhanden des Erziehungsdepartementes ein Beschluß gefaßt: Innerhalb von drei Jahren sollen die Vorbereitungen für eine Verlängerung der Grundausbildung der Primarlehrer von 4 auf 5 Jahre getroffen werden.

Seminarlehrer Dr. Kohli orientierte über die nach dem Zürcher Entscheid in der Frage des Schuljahresbeginns notwendig gewordene Änderung hinsichtlich der zeitlichen Anlage der Lehrer-Fortbildung. Im Blick auf den kommenden Herbstschuljahresbeginn war die Fortbildung den beiden Langschuljahren zugeordnet. Nun wird man sich mit Wochen- und Tageskursen behelfen, mit denen voraussichtlich im kommenden Jahr begonnen werden soll. A. E. in: NZZ, 307, 4. 7. 72

## **Umschau**

#### **KLVS: ZV-Information**

#### **Präsidententagung 1972 in Rickenbach SZ**

An der sehr gut besuchten Tagung vom 24. Juni waren 13 Sektionen durch ihre Präsidenten vertreten.

Das Programm teilte sich in den Geschäftsteil und eine Unterrichtsmitschau-Demonstration auf. Seminardirektor Dr. Th. Bucher eröffnete die Tagung in der neuen Übungsschule des Seminars Rickenbach mit der Begrüßung der Gäste.

Zu Beginn des geschäftlichen Teils stand der Entwurf zum Fragebogen, der den Lesern der «schweizer schule» und interessierten Kreisen kommenden Herbst vorgelegt werden soll, zur Beratung. Er erfuhr mehrere redaktionelle Änderungen. Die bereinigte Fassung erlangte einstimmige Annahme.

Die Delegiertenversammlung 72 wurde mit dem Einverständnis der anwesenden Sektionen auf den 30. 9. / 1. 10 festgesetzt. Das vorgeschlagene Thema, eine Auseinandersetzung mit Filmen im Rahmen unseres Jahresthemas, fand allgemeine Zustimmung.

Dieses Jahr wird der KLVS wieder seinen Kultur-